

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1961

Nummer 24

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2030	14. 6. 1961	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1960 (GV. NW. S. 356)	221
223	5. 6. 1961	Berichtigung der Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Wohlfahrtsschulen (Höheren Fachschulen für Sozialarbeit) erforderlich sind — AVÖzSchFG — vom 29. März 1961 (GV. NW. S. 186)	222
230	9. 6. 1961	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Hürth“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	222
7111	24. 5. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung)	222
804	8. 6. 1961	Bekanntmachung über die Verlegung des Sitzes des Heimarbeitenausschusses auf Überlandesebene für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe	222
	7. 6. 1961	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	222
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	23. 5. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Anschluß Bollenacker	223
	6. 6. 1961	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 6. Juni 1961 über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	223

2030

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1960 (GV. NW. S. 356)

Vom 14. Juni 1961

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 10. Juni 1959 zur Änderung dieser Verordnung (GV. NW. S. 111) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1960 (GV. NW. S. 356) wird wie folgt ergänzt:

„7. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand:
der Lehrer an berufsbildenden Schulen zur Anstellung (z.A.),
der Gewerbestudienassessoren und Handelsstudienassessoren
auf die Regierungspräsidenten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1961

Für den Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister
Dr. Flehlinghaus

— GV. NW. 1961 S. 221.

223

**Berichtigung der Verordnung
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen,
die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an
öffentlichen Wohlfahrtsschulen (Höheren Fach-
schulen für Sozialarbeit) erforderlich sind
— AVOzSchFG — vom 29. März 1961
(GV. NW. S. 186)**

§ 3 Absatz 1 der im Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 186 veröffentlichten Verordnung lautet wie folgt:

„(1) Die Klassen umfassen im Grundsatz 28 Schüler. Die Klassenstärke darf in den Eingangsklassen die Zahl von 15 Schülern nicht unterschreiten. Der Arbeits- und Sozialminister oder die von ihm bestimmte Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

Düsseldorf, den 5. Juni 1961

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1961 S. 222.

230

**Bekanntmachung
des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfa-
len über die Verbindlichkeitserklärung des Teil-
planes „Hürth“ im Rahmen des Gesamtplanes für
das Rheinische Braunkohlengebiet**

Vom 9. Juni 1961

Der Teilplan „Hürth“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist am 22. Juni 1959 durch den Braunkohlenausschuß aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 28. Juli 1959 bis 24. August 1959 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 2. Dezember 1960 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Hürth“ hinsichtlich der äußeren Sicherheitslinie der Abbaufäche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich. Gleichzeitig tritt die Verbindlichkeitserklärung vom 23. Mai 1953 (GS. NW. S. 452), soweit sie sich auf den bisherigen Teilplan „Hürth“ bezieht, außer Kraft.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 9. Juni 1961

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Erkens

— GV. NW. 1961 S. 222.

7111

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen
von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach
§ 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und
gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen
(Ausnahmeverordnung)**

Vom 24. Mai 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), in der Fas-

sung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister verordnet:

§ 1

In der als Anlage der Ausnahmeverordnung vom 23. März 1960 (GV. NW. S. 53) beigefügten Liste werden in Gruppe „B: Sprengstoffe mit Zusätzen“ die Worte: „Cumolhydroperoxyd mit wenigstens 30% eines Gemisches aus Cumol, Azetophenon und Phenyl-dimethylcarbinol“ ersetzt durch die Worte: „Cumolhydroperoxyd mit wenigstens 5% Phlegmatisierungsmitteln²⁾“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1961

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1961 S. 222.

804

**Bekanntmachung
über die Verlegung des Sitzes des Heimarbeits-
ausschusses auf Überlandesebene für das Holz- und
Schnitzstoffgewerbe**

Vom 8. Juni 1961

Nach Vereinbarung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Sitz des Heimarbeitsausschusses auf Überlandesebene für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe¹⁾ mit Wirkung vom heutigen Tage von Minden nach Düsseldorf verlegt.

Die Anschrift des Heimarbeitsausschusses lautet wie folgt:

Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für das
Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Düsseldorf, Arbeits-
und Sozialministerium

Düsseldorf, den 8. Juni 1961

III B 5 — 7741 XVII

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Hölscher

¹⁾ Vgl. Bekanntmachung a) betr. Errichtung des Heimarbeitsausschusses für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe vom 27. September 1954 (GS. NW. S. 831), b) über die Ausdehnung des räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Heimarbeitsausschusses für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe vom 25. August 1959 (GV. NW. S. 141).

— GV. NW. 1961 S. 222.

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Ver-
kehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine
Neuregelung der Habenzinssätze**

Düsseldorf, den 7. Juni 1961

Unter Abänderung meiner Anordnung vom 13. Februar 1961 — Az.: II/B 183 — 23 — werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I. S. 1955) im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank folgende Habenzinssätze festgesetzt:

1. Für täglich fällige Gelder	%	(RGBl. I S. 1274) hat der Gemeindeunfallversicherungs-
a) in provisionsfreier Rechnung	3/8	verband Westfalen-Lippe folgende Unfallverhütungsvor-
b) in provisionspflichtiger Rechnung	3/4	schriften erlassen:
2. Für Spareinlagen		1. Unfallverhütungsvorschrift
a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	3 1/4	„Kälteanlagen“
b) mit vereinbarter Kündigungsfrist		2. Unfallverhütungsvorschrift
von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten	3 1/2	„Schleifkörper, Piießt- und Polierscheiben; Schleif-
von 12 Monaten und darüber	4	und Poliermaschinen für Metallbearbeitung“
3. Für Kündigungs- und Festgelder		3. Unfallverhütungsvorschrift
a) 1 bis weniger als 3 Monaten	1 3/4	„Kraftmaschinen“
b) 3 bis weniger als 6 Monaten	2 1/4	4. Unfallverhütungsvorschrift
c) 6 bis weniger als 12 Monaten	2 3/4	„Triebwerke (Transmissionen)“
d) 12 Monaten und darüber	3 1/2	5. Unfallverhütungsvorschrift
Die Zinssätze für Spareinlagen treten am 1. 7. 1961,		„Arbeitsmaschinen (Allgemeines)“
die übrigen Zinssätze am 10. 6. 1961 in Kraft.		
— GV. NW. 1961 S. 222.		

Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 23. Mai 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Anschluß Bollenacker

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24. März 1961 S. 82 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 220-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung zur Umspannanlage Bollenacker in den Gemarkungen Rondorf und Berzdorf des Landkreises Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 223.

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 6. Juni 1961 über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften

Auf Grund des § 848 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. 12. 1934

Der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gemäß § 849 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die vorgenannten Vorschriften treten ab 1. 7. 1961 an die Stelle der bisherigen Richtlinien des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe und an die Stelle der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Westfalen-Lippe und die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe zugehörigen einschlägigen Unternehmen mit Ausnahme der Stadt Dortmund.

Die Unfallverhütungsvorschriften werden auf Anforderung den vorgenannten Mitgliedern kostenlos übersandt. Sie sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen, den Aufsichtführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen. Arbeitnehmer sind bei der Einstellung über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten.

Münster, den 6. Juni 1961

Der Vorsitzende des Vorstandes

Brauns

— GV. NW. 1961 S. 223.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.